

Positionierung – Diskriminierungsschutz in Deutschland stärken

Kurzzusammenfassung

Der Paritätische ist der Auffassung, dass der in Deutschland geltende Diskriminierungsschutz lückenhaft und zu wenig wirksam ist. Eine Reform des Antidiskriminierungsrechts (AGG) ist dringend notwendig. Eine ausführliche Begründung zum Reformbedarf des AGG findet sich in unserem Positionspapier "Diskriminierungsschutz in Deutschland stärken".

- I. Der Zugang zum Diskriminierungsschutz und die entsprechende Rechtsdurchsetzung sind zu verbessern.**
 - a. Zur Stärkung eines effektiven Rechtsschutzes muss eine gesetzlich normierte Prozessstandschaft zulässig sein und ein Verbandsklagerecht aufgenommen werden.
 - b. Die Frist zur Geltendmachung von Ansprüchen aus dem AGG ist auf mindestens 6 Monate zu verlängern und das vorgerichtliche Schieds- bzw. Schlichtungsverfahren ist zu vereinheitlichen.
 - c. Die Beschränkung der Höhe des Entschädigungsanspruchs ist aufheben und den europarechtlichen Vorgaben anzupassen.
 - d. Das Netz der Antidiskriminierungsstellen und qualifizierten Beratungsstellen ist zu stärken und auszubauen. Die Finanzierung ist gesetzlich sicherzustellen.

- II. Der Schutz vor Diskriminierung im Bereich Ämter und Behörden, Sozialversicherung, Justiz und Polizei ist zu stärken.**
 - a. Das AGG ist grundsätzlich auf den staatlichen Bereich auszuweiten. Hierzu gehört auch das Handeln der Polizei und der Justiz.
 - b. Die Ausweitung im sozialrechtlichen Bereich ist erforderlich, insbesondere ist die Regelung des § 33 c SGB I nicht ausreichend.
 - c. Eine Ausweitung auf den Bereich der staatlich organisierten Bildung ist notwendig.

- III. Die Diskriminierungsgründe / -merkmale sind zu ergänzen bzw. präzisieren.**

Die Liste der Diskriminierungsmerkmale in § 1 AGG grundsätzlich zu öffnen.
Folgende Merkmale sind beispielhaft zu ergänzen:

 - „Sprache“ und ethnische Herkunft“, „chronische Erkrankung“, „Beeinträchtigung aufgrund genetischer Disposition“ und „äußeres Erscheinungsbild“, soziale Lage“ und „familiäre Fürsorgeverantwortung“
 - a. Folgende Merkmale sind sprachlich anzupassen:
 - „Rasse“ in „aus rassistischen Gründen“,
 - "sexuellen Identität" und „Geschlechtsidentität“
 - b. Ein diskriminierungsfreier Zugang zu Versicherungsleistungen für Menschen mit Beeinträchtigungen ist zu gewährleisten.
 - c. Der Schutz vor sexualisierter Belästigung ist auf alle Lebensbereiche auszuweiten.

- IV. Die bisherigen Ausnahmen im Bereich des zivilrechtlichen Benachteiligungsverbots sind zu überprüfen**
 - a. Im Bereich Wohnen ist der Anwendungsbereich auf Vermieter*innen, die weniger als 50 Wohnungen vermieten (vgl. § 19 Abs. 5. S. 3 AGG) und auf das Handeln von Makler*innen und Hausverwaltungen auszuweiten.
 - b. Das AGG ist auf alle ärztliche Behandlungsverträge anzuwenden.

- V. Die Barrierefreiheit ist zu stärken und der Diskriminierungsschutz ist durch angemessene Vorkehrungen zu fördern.**

- VI. Es sind Maßnahmen zur Prävention einzuführen bzw. auszubauen, wie die Einführung von Diversity-Strategien.**

Stefan Voigt
Referent für Sozialrecht
01.08.2023